

## **Genehmigung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates der Spitalverbunde der Amtsdauer 2024/2028**

Wahl der Regierung vom 7. Mai 2024

Kuhn Stefan, lic.oec.HSG, Unternehmer, St.Gallen (bisher)

### **Grundlage**

Nach Art. 5 des Gesetzes über die Spitalverbunde (sGS 320.2):

- wählt die Regierung einen Verwaltungsrat, der für die vier Spitalverbunde zuständig ist, und bestimmt den Vorsitz;
- genehmigt der Kantonsrat die Wahl der – neben der Vertreterin oder dem Vertreter des zuständigen Departementes – weiteren höchstens acht Mitglieder des Verwaltungsrates und die Festlegung des Vorsitzes.